

# **BVGer E-1505/2022 vom 1. März 2022**

Bundesverwaltungsgericht, 2022-03-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-1505\\_2022\\_d20220301](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1505_2022_d20220301)

FR: TAF E-1505/2022 du 1 mars 2022

IT: TAF E-1505/2022 del 1 marzo 2022

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) | Flüchtlingseigenschaft und Asyl (ohne Wegweisung); Verfügung des SEM vom 1. März 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E-1505/2022 Seite 6

## **E. 2**

Mit Beschwerde vor Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

## **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

#### **E. 4**

In der Beschwerdebeurteilung werden lediglich Ausführungen zur Frage des Erwerbs der derivativen (abgeleiteten) Flüchtlingseigenschaft und des Asyls im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG getroffen. Soweit die Frage der originären Flüchtlingseigenschaft und das Asyl im Sinne von Art. 3 AsylG betreffend wurde der Einschätzung des SEM, wonach das Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht asylrelevant seien, nichts entgegengehalten. Auch das Gericht kommt gestützt auf die Akten zum Schluss, dass die Befürchtung der Beschwerdeführerin vor einer zukünftigen Rekrutierung zum Militärdienst nicht asylrelevant ist. Sie war zum Zeitpunkt ihrer Ausreise im Minderjährigentalter denn auch mit den Behörden diesbezüglich nie konkret in Kontakt. Die illegale Ausreise ist praxismässig flüchtlingsrechtlich unbedenklich, zumal keine weiteren Anknüpfungspunkte ersichtlich sind, die die Beschwerdeführerin in den Augen des eritreischen Regimes als missliebige Person erscheinen lassen könnten.

#### **E. 5**

Damit bleibt im Folgenden zu prüfen, ob das SEM zutreffend auch die derivative Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgewiesen hat.

##### **E. 5.1**

Gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG werden - unter dem Titel Familienasyl - Ehegatten von asylberechtigten Flüchtlingen und deren minderjährige Kinder ihrerseits als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, sofern keine "besonderen Umstände" dagegensprechen.

E-1505/2022 Seite 7

##### **E. 5.2**

Dabei setzt ein Einbezug nach Art. 51 Abs. 1 AsylG voraus, dass zwischen der gesuchstellenden Person und dem in der Schweiz originär anerkannten Flüchtling eine tatsächlich gelebte beziehungsweise im Rahmen des Möglichen gepflegte, schützenswerte Beziehung besteht. Als starkes Indiz für eine schützenswerte Beziehung gilt dabei das Zusammenleben in einem gemeinsamen Haushalt. Wie ein Blick auf die ausländerrechtliche Gesetzgebung zeigt, schliesst ein fehlendes Zusammenwohnen die Annahme einer intakten Familiengemeinschaft zwar nicht per se aus; es ist jedoch vorauszusetzen, dass für getrennte Wohnorte wichtige Gründe geltend gemacht werden und die Familiengemeinschaft weiterbesteht (vgl. auch Art. 49 AIG). Dasselbe kann auch vorausgesetzt werden, wenn es um den Einbezug von Eheleuten ins Familienasyl nach Art. 51 Abs. 1 AsylG geht. Es muss mithin glaubhaft gemacht werden, dass die eheliche Gemeinschaft trotz räumlicher Trennung aufrechterhalten wird.

##### **E. 5.3**

Unter Umständen kann sich die Behörde hinsichtlich des Ehwillens im Rahmen einer tatsächlichen Vermutung veranlasst sehen, von bekannten Tatsachen (Vermutungsbasis) auf unbekanntes (Vermutungsfolge) zu schliessen (vgl. für den ausländerrechtlichen Familiennachzug BGE 130 II 482 E. 3.2; ferner BGer 2C\_340/2013 vom 28. Juni 2013 E. 2.3), wobei es an den Betroffenen liegt, diese Vermutung durch geeignete Vorbringen umzustossen. Eine tatsächliche Vermutung bewahrt die zuständigen Behörden im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes nicht davor, die verschiedenen Umstände umfassend und fair zu prüfen und im Zweifelsfall zusätzliche Abklärungen vorzunehmen (vgl. für den ausländerrechtlichen Familiennachzug BGer 2C\_50/2010 vom 17. Juni 2010 E. 2.2).

#### **E. 5.4**

Die Eheleute trifft bei der Feststellung des Sachverhalts im Rahmen von Art. 8 Abs. 1 AsylG eine besondere Mitwirkungspflicht. Es darf mit anderen Worten erwartet werden, dass wer sich auf Art. 51 AsylG beruft, dar- tut und – soweit möglich – anhand geeigneter Belege nachweist, dass die Ehegemeinschaft trotz räumlicher Trennung fortbesteht.

#### **E. 6.1**

Das SEM begründet seine Verfügung vom 1. März 2022 im Wesentli- chen damit, gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG müsse zwischen den einzubezie- henden Personen und dem in der Schweiz originär anerkannten Flüchtling eine tatsächlich gelebte respektive im Rahmen des Möglichen gepflegte "schützenswerte" Beziehung bestehen. Das Zusammenleben in einem ge- meinsamen Haushalt, "unter einem Dach", sei ein mögliches Indiz dafür.

E-1505/2022 Seite 8 Für den Fall, dass Eltern eines gemeinsamen Kindes nicht (mehr) zusam- men im selben Haushalt leben würden, sei hingegen zu vermuten, dass keine tatsächlich gelebte, "schützenswerte" Paar-Beziehung (mehr) be- stehe. Gemäss telefonischer Rücksprache mit B.\_\_\_\_\_ seien die Ehe- leute getrennt. Die Beschwerdeführerin habe ihrerseits im Rahmen der An- hörung zu Protokoll gegeben, dass sie seit Juli 2021 von ihrem Ehemann getrennt sei und in einer eigenen Wohnung lebe. Als Trennungsgrund habe sie unter anderem häusliche Gewalt seitens B.\_\_\_\_\_ angegeben. Aus diesen Gründen seien die Voraussetzungen für die Gewährung des Fami- lienasyls nach Art. 51 Abs. 1 AsylG nicht erfüllt.

#### **E. 6.2**

In der Beschwerde wird erwidert, dass die Beschwerdeführerin sich im Dezember 2021 zwar von ihrem Ehemann getrennt habe und sie in ge- trennten Wohnungen leben würden. Seit der Anhörung am 21. Februar 2022 hätten sie und ihr Ehemann jedoch ihre ehelichen Differenzen besei- tigt. Der Sachverhalt habe sich entsprechend verändert, weshalb die Ver- fügung aufzuheben und zur Neu Beurteilung an die Vorinstanz zurückzu- weisen sei. Das Ehepaar habe eine gemeinsame Tochter und sie würden viel Zeit (jeden Tag) gemeinsam als Familie verbringen. Auch unterstütze der Ehemann die Beschwerdeführerin in sämtlichen Angelegenheiten. So begleite er sie bei allen behördlichen Terminen und übersetze für sie. Auch bezahle er die Miete ihrer Wohnung. Aus diesen Gründen hätten sich die Eheleute entschieden, ihrer Beziehung eine neue Chance zu geben. Dem- nach sei die Beziehung zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem Ehe- mann sehr wohl "schützenswert". Das Ziel sei es, möglichst bald wieder zusammenzuleben. Es werde daher beantragt, die neuen Tatsachen und die aufrechte Beziehung des Ehepaars in den Sachverhalt einzubeziehen.

#### **E. 7**

AsylG). Der Sachverhalt ist im Rahmen des Familienasylverfahren da- hingehend zu erstellen, als Abklärungen zur Anspruchsberechtigung vor- zunehmen sind und zur aktuellen Situation der Familie, um eine Prüfung zu ermöglichen, ob allenfalls «besondere Umstände» einer Bewilligung des Familienasyls entgegenstehen.

#### **E. 7.1**

In der Beschwerde wird in der Hauptsache beantragt, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben, und zur Wiederaufnahme und zur vollständigen Sachverhaltsabklärung an die Vorinstanz zurückzuweisen, (vgl. Ziff. 1 und 2 der Beschwerdeanträge). Begründet wird

dies sinngemäss damit, dass die Vorinstanz den Sachverhalt unzutreffend festgestellt habe beziehungsweise sich dieser in der Zwischenzeit geändert habe.

### **E. 7.2**

Im Asylverfahren gilt grundsätzlich der Untersuchungsgrundsatz. Demnach stellen die Asylbehörden den Sachverhalt von Amtes wegen richtig und vollständig fest (Art. 12 und Art. 13 VwVG, vgl. auch KÖLZ/ HÄNER/BERTSCHI, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl., 2013, Rz. 1043). Die Sachverhaltsermittlung steht – wie

E-1505/2022 Seite 9 bereits festgehalten – unter dem Vorbehalt der Mitwirkungspflicht der Parteien (Art. 8 AsylG), welche auch die Substanziierungslast tragen (vgl. Art.

### **E. 7.3**

Das SEM hat den Sachverhalt in der angefochtenen Verfügung in angemessenem Umfang erstellt, wiedergegeben und sodann genügend dargestellt, weshalb die Beziehung zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem Ehemann als nicht "schützenswert" im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG gelten kann. Es hat sich in seiner Einschätzung im Kern auf die Angaben der Beschwerdeführerin im vorinstanzlichen Verfahren gestützt und als wesentlich erachtet, dass diese vorgebracht hat, sich von ihrem Ehemann trennen zu haben, weil er ihr gegenüber gewalttätig gewesen sei. Zudem hat die Vorinstanz, wie sich aus den Akten ergibt, auch den Ehemann der Beschwerdeführerin kontaktiert, welcher die Trennung und die Eheprobleme bestätigt hat.

### **E. 7.4**

Auch in materieller Hinsicht erweist sich die Einschätzung des SEM als zutreffend. Die Beschwerdeführerin und ihr Mann wohnen seit Juni 2021 – und damit seit einem Jahr – getrennt. Die Angabe in der Beschwerdeschrift, dass dies erst seit Ende 2021 der Fall sei, erweist sich mit Blick auf die Angaben im Zentralen Migrationssystem (ZEMIS) als ungläubhaft. Hinzu kommt, dass beide Ehegatten unabhängig voneinander zu Protokoll gegeben haben, dass ihre Beziehung nicht mehr intakt sei, wobei die Beschwerdeführerin die Trennung insbesondere auf häusliche Gewalt, welche sie durch ihren Ehemann erlitten habe, zurückführte und aussagte, ihr Ehemann habe sie sogar während der Schwangerschaft geschlagen. Es ist ohne Weiteres davon auszugehen, dass im Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung kein Ehewille (mehr) bestand, zumal die Beschwerdeführerin die entsprechenden Ausführungen im Entscheidentwurf des SEM, welcher zur Stellungnahme unterbreitet wurde, nicht im Ansatz in Frage gestellt hat.

### **E. 7.5**

Auch auf Beschwerdeebene ergibt sich kein weitergehender Abklärungsbedarf. Es ist auch zum heutigen Zeitpunkt und unter Berücksichtigung der Beschwerdeeingaben nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin mit B. \_\_\_\_\_ wieder in einer Familiengemeinschaft im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG lebt. Dass sich am massgeblichen Sachverhalt (fehlender Ehewille) unmittelbar nach Erlass der angefochtenen

E-1505/2022 Seite 10 Verfügung etwas geändert haben soll, ist ungläubhaft. Einerseits sind nämlich keinerlei Bemühungen dokumentiert, an der Trennungsursache – häusliche Gewalt – zu arbeiten; andererseits wird in der Beschwerde auch nicht plausibel erklärt, was sich nach Erlass der angefochtenen Verfügung geändert haben soll. Die eingereichten Fotografien, welche die Beschwerdeführerin und ihren Ehemann zeigen, vermögen nur zu

dokumentieren, dass sie gemeinsame Aktivitäten zum Wohle ihres Kindes entfalten; ein Wille zur Aufrechterhaltung einer ehelichen Beziehung geht daraus angesichts der gesamten Umstände jedoch nicht hervor.

#### **E. 7.6**

Gestützt auf die Aktenlage kann daher nach Auffassung des Gerichts zwischen der Beschwerdeführerin und B.\_\_\_\_\_ keine gefestigte, tatsächlich gelebten Paarbeziehung festgestellt werden. Dies steht dem Einbezug der Beschwerdeführerin in die Flüchtlingseigenschaft und das Asyl ihres Ehemannes entgegen. Der Antrag auf Rückweisung des Verfahrens zur weiteren Abklärung ist gestützt auf die vorangegangenen Ausführungen demnach abzuweisen.

#### **E. 8**

Die Tochter der Beschwerdeführerin wurde am 28. Oktober 2021 gestützt auf Art. 51 Abs. 3 AsylG in die Flüchtlingseigenschaft und das Asyl ihres Vaters einbezogen. Daraus kann die Beschwerdeführerin ebenfalls keinen Anspruch auf Einbezug gestützt auf Art. 51 AsylG ableiten. Ein sogenannter umgekehrter Familiennachzug, in dem Sinne, dass Verwandte in aufsteigender Linie (Eltern und Grosseltern) und die Geschwister einer minderjährigen Person, der in der Schweiz Asyl gewährt wurde, in deren Asyl eingeschlossen werden, ist nicht möglich (BVG 2015/29 E. 4.2.3). Es bleibt darauf hinzuweisen, dass die Tochter der Beschwerdeführerin das Schweizer Bürgerrecht innehat und die Beschwerdeführerin gehalten ist, sich für die Regelung ihres Aufenthalts an die kantonale Migrationsbehörde zu wenden.

#### **E. 9**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das SEM das Gesuch um Familienasyl demzufolge zu Recht abgewiesen hat. Die angefochtene Verfügung verletzt Bundesrecht nicht und stellt den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig fest (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E-1505/2022 Seite 11

#### **E. 10**

Mit dem vorliegenden Urteil ist das Beschwerdeverfahren abgeschlossen. Das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG) ist abzuweisen, da die Begehren gemäss den vorstehenden Erwägungen als zum vornherein aussichtslos zu bezeichnen waren und es daher an einer gesetzlichen Voraussetzung zu deren Gewährung fehlt. Das Gesuch um Verzicht auf die Kostenvorschusserhebung ist mit dem vorliegenden Entscheid gegenstandslos geworden.

#### **E. 11**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

E-1505/2022 Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.